SPIEGELBERG

58. Jahrgang
Mittwoch, den 28. Mai 2025
Nummer 22

NACHRICHTENBLATT

Ein herzliches DANKE SCHÖN

Im Namen der Gemeinde Spiegelberg danke ich den Schülerinnen und Schülern der **Verlässlichen Grundschule Spiegelberg** ganz herzlich für ihren großartigen Einsatz beim diesjährigen Blumenschmuck!

Mit viel Engagement, Kreativität und Freude haben sie das Rathaus sowie weitere Bereiche unseres Ortes mit farbenfrohen Blumen verschönert – ein echter Hingucker für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher unserer Gemeinde.

Ein besonderer Dank gilt auch **Frau Winter und Frau Schnalke,** die die Aktion mit viel Herzblut begleitet und betreut haben. Ihr Einsatz hat dieses schöne Ergebnis möglich gemacht!

Euer Bürgermeister Max Schäfer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Spiegelberg Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Unterkunftssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § § 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 22.5.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den § § 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlichrechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet
   1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
   2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
   3. für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben;
   4. ein Tier zu halten;

   über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt im Einzelfall. Es bedarf einer schriftlichen Zustimmung nach Absatz 4.
(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck kann ein Übernahmeprotokoll aufgenommen werden, das vom Eingewiesenen zu unterschreiben ist.
(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
   1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
   2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
   3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
   4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
   5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
   6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

(1) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Gemeinde Umsetzungen in eine andere Wohnung/Unterkunft oder auch in ein anderes Zimmer verfügen.
(2) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der Unterkünfte sind grundsätzlich die kalkulierten Kosten pro Quadratmeter Wohn- und Schlaffläche umgerechnet auf den überlassenen Wohnplatz.
(2) Die Benutzungsgebühr beträgt
   a) 51,75 EUR in der Bergstraße 108,
   b) 182,76 EUR in der Sulzbacher Straße 14;
   die Gebühr für die Nebenkosten beläuft sich auf
   c) 93,70 EUR in der Bergstraße 108,
   d) 131,76 EUR in der Sulzbacher Straße 14;
   pro Wohnplatz und Kalendermonat.
(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar entgegen

(1) § 4 Abs. 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt (inkl. Ziffern 1-4);
(2) § 4 Abs. 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg Gäste in der Unterkunft übernachten lässt oder Personen hilft, gegen ein bestehendes Hausverbot zu verstoßen;
(3) § 4 Abs. 4 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg Kraftfahrzeuge abstellt;
(4) § 4 Abs. 4 Ziffer 6 ohne Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
(5) § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde Spiegelberg den Zutritt verwehrt;
(6) § 5 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt sowie ausreichend lüftet und beheizt;
(7) § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand hält und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herausgibt, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind;
(8) § 4 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg vornimmt sowie die Gemeinde Spiegelberg nicht unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft unterrichtet;
(9) § 7 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
(10) § 8 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber verlässt;
(11) § 8 Abs. 1 Satz 2 die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 17.10.2024 (in Kraft zum 1.11.2024) außer Kraft.

Spiegelberg, 22.5.2025

gez.
Max Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

DIE GEMEINDEVERWALTUNG INFORMIERT

Standesamt-Bereitschaft über Christi Himmelfahrt (Vatertag)

Für dringende Standesamtsangelegenheiten **(Sterbefälle)** ist am **Samstag, 31. Mai 2025,** in der Zeit von 10.00 – 11.00 Uhr unter der Tel.-Nr.: 07194/9501-12 ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Telefonische Erreichbarkeit des Rathauses

Das Rathaus der Gemeinde Spiegelberg ist am **Freitag, 30. Mai 2025, telefonisch nicht zu erreichen.**

Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme und Beachtung!

Rathaus am 10. Juni 2025 geschlossen

Das Spiegelberger Rathaus bleibt am **Dienstag, 10. Juni 2025, für den Publikumsverkehr geschlossen.** Telefonisch ist das Rathaus unter der 07194/9501-0 zu erreichen.

Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme und Beachtung!

Was Sie beachten sollten, wenn Sie Fotos im Mitteilungsblatt in guter Qualität veröffentlichen möchten:

- Bitte speichern Sie das unbearbeitete Bild ab.
- Ihr Bild muss eine Auflösung von 300 dpi haben (keine geringere Auflösung).
- Das Bild nicht in eine Word-Datei einbetten, sondern als Grafik-Datei (jpg-, tif- oder pdf-Datei) abspeichern.

SPIEGELBERG

Die Gemeinde Spiegelberg sucht für ihren kommunalen Kindergarten für einen Stundenumfang von 25 Std./Woche eine

Hilfskraft (m/w/d)

sowie für einen Stundenumfang von 5 Std./Woche zuzüglich einer Stunde Verfügungszeit eine

Fachkraft (§ 7 KiTaG) (m/w/d)

zur **Eingliederungshilfe** eines Kindes frühestens ab 1.9.2025.

Erfahrungen in der Eingliederungshilfe sind wünschenswert. Die Stelle ist befristet bis vorerst zum 31.8.2026. Bei Verlängerung der Eingliederungshilfe durch die zuständige Behörde wäre eine dementsprechend befristete Verlängerung der Beschäftigung gewünscht. Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation und Erfahrung.

Bewerbungsschluss ist der **6.7.2025.** Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte über E-Mail an: bewerbung@gemeinde-spiegelberg.de oder, wenn gewünscht, per Post an Gemeinde Spiegelberg c/o S.Fischer, Sulzbacher Straße 7, 71579 Spiegelberg.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiterin Sophia Fischer unter Tel. 07194/9501-18, E-Mail: sophia.fischer@gemeinde-spiegelberg.de zur Verfügung.

Dorfgemeinschaft Vorderbüchelberg

Einladung zum

Räuber Fest

am Vatertag, Donnerstag 29. Mai 2025 ab 11:00 Uhr
auf dem Dorfplatz Spiegelberg-Vorderbüchelberg.

Ab 10 Uhr Kirche im Zelt

Wir bieten:
Räuberwurst vom Grill
Räuber Hotzenplotz (Schnitzelweck)
Räubergulasch mit Knödel
Räuberragout vom Wild mit Knödel
Linsen mit Knödel (vegetarisch)

Räuber bar

Kinderprogramm + Eiswagen

Gerne können Sie auch mit dem Räuberbus direkt zum Räuberfest fahren.

Abfallbewusstsein zeigt sich bereits beim Einkaufen!!!

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Wildtiere verstehen, Natur bewahren:
bewusstWild-Schulung begeistert Teilnehmende

Am vergangenen Samstag, den 17. Mai 2025, fand im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eine praxisnahe Schulung im Rahmen der Initiative bewusstWild statt. Gemeinsam mit den erfahrenen Naturparkführern und bewusstWild-Guides Matthias Motzigemba und Andreas Walz, erhielten die 12 Teilnehmenden auf dem Eschelhof bei Sulzbach an der Murr spannende Einblicke in das Leben heimischer Wildtiere wie Reh, Wildschwein, Dachs und Co.

Als Partnerregion der landesweiten Initiative setzt sich der Naturpark aktiv dafür ein, das Bewusstsein für Wildtiere zu stärken und einen respektvollen Umgang mit deren Lebensraum zu fördern. Die Schulung richtete sich an alle Interessierten, insbesondere aber an Personen aus dem Bildungsbereich, aber auch an Naturparkschulen und -kindergärten sowie Naturparkführer/innen, die ihr Wissen vertiefen und neue Impulse für ihre Arbeit gewinnen wollten.

Ziel der Veranstaltung war es, aufzuzeigen, wie Freizeitaktivitäten wildtierfreundlich gestaltet werden können. Denn die Grundüberzeugung der Initiative lautet: Natur erleben und Wildtiere schützen – beides ist möglich.

Neben einem informativen Theorieteil stand eine spannende Exkursion auf dem Programm, bei der das vermittelte Wissen unmittelbar in der Natur angewendet und vertieft werden konnte. Die Veranstaltung fand großen Anklang und bot reichlich Gelegenheit für Austausch und Vernetzung.

Weitere Informationen zur Initiative bewusstWild finden Sie unter: www.bewusstwild.de

Weitere Informationen:
Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V.
Franziska Hornung
Tel. 0 71 92 – 97 89 –003
E-Mail: franziska.hornung@naturpark-sfw.de
Homepage: www.naturpark-sfw.de

Energieagentur Rems-Murr gGmbH

Kostenlose Telefonberatung für Balkonkraftwerke

Vom 2. bis 6. Juni 2025 bietet die Energieagentur Rems-Murr gGmbH für die Bürgerschaft im Landkreis kostenlose telefonische Beratungen zum Thema Balkonkraftwerke an.

Immer mehr Menschen wollen mit kleinen Solaranlagen auf Balkon, Terrasse oder Hauswand ihren eigenen Strom erzeugen – aber wie viel bringt das wirklich? Was darf ich installieren, ohne den Vermieter zu fragen? Wie funktioniert der Anschluss und brauche ich besondere Technik oder Genehmigungen? Wer sich ein Balkonkraftwerk zulegen will, sollte vor dem Kauf genau hinschauen.

In der Aktionswoche „Balkonkraftwerke“ beantwortet die Energieagentur Rems-Murr gerne Ihre Fragen – kompetent und kostenlos. In der ersten Juni-Woche steht das Beraterteam Ratsuchenden aus dem Rems-Murr-Kreis gerne zur Verfügung.

Sie sind zu folgenden Zeiten unter **Tel. 07151/975173-0** erreichbar:

- **Montag, Dienstag und Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr**
- **Mittwoch und Donnerstag von 13.00 – 17.00 Uhr**

Beim kostenlosen Beratungsgespräch, das maximal 40 Minuten dauert, können individuelle Fragen zur Balkon-PV geklärt werden – von technischen Voraussetzungen, über Kosten, Förderungen und Wirtschaftlichkeit bis zu rechtlichen Aspekten und Anmeldepflichten.

Starker PV-Zuwachs für die dezentrale Stromerzeugung

Dass Ende 2024 im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur bereits fast 800.000 Steckersolargeräte registriert waren und allein in den ersten vier Monaten diesen Jahres rund 200.000 weitere hinzugekommen sind, zeigt den rasanten Anstieg bei Balkon-PV. Das Gute daran: Davon profitieren der Geldbeutel und das Klima. So können zwei vertikal montierte Standardmodule (400 Watt) pro Jahr über 500 kWh Strom erzeugen – genug für z. B. einen Kühlschrank und weitere Standby-Verbräuche. Damit können über die Jahre gerechnet viele Tonnen schädliche Klimagase eingespart werden.

Die **Energieagentur Rems-Murr gGmbH** ist eine gemeinnützige Organisation in kommunaler Trägerschaft. Über unabhängige Beratungen, Infoveranstaltungen und nachhaltige Energieprojekte fördert sie die Energiewende und den Klimaschutz im Rems-Murr-Kreis.

Forstbetriebsgemeinschaft Murr-Lauter

Käfersituation

Durch die Trockenheit hat sich der Käferdruck auf unsere Nadelholzbestände drastisch verschärft. Inzwischen haben wir leider doch schon im Mai frischen Käferholzbefall an Fichten und Tannen. Bis jetzt liegt der Schwerpunkt dort, wo schon letztes Jahr Käferholz angefallen war.

Da inzwischen alles Polterholz und Hackerholz befallen ist, sollte dieses schnellstmöglich abgefahren, gehackt oder behandelt werden. Vor allem bei den großen Mengen an Langholz, die noch im Wald liegen, ist zu befürchten, dass nur ein geringer Teil schnell genug abgefahren wird, bevor die Käfer ausfliegen. Deshalb dieses Holz unbedingt behandeln! Das nötige Handwerkszeug (Rückenspritze und PSM) kann beim Vorstand Rolf Werthwein ausgeliehen werden.

Auch Restholz vom Wintereinschlag (starke Äste, Gipfel, abgesägte Faulstellen vom Sägeholz) ist häufig noch vom Kupferstecher und Buchdrucker befallen, sodass dort auch oft noch nachgearbeitet werden sollte.

Von nun an also im **Zweiwochenrhythmus** alle Nadelholzbestände auf Käferbefall **kontrollieren.** Besonders Bäume, die sich durch einen hellgrünen Farbton der Baumkronen vom Dunkelgrün des Waldes abheben, sind schwerpunktmäßig auf Bohrmehl am Stammfuß zu kontrollieren.

Wie schon in der HVG-Mitteilung vor Kurzem berichtet, sollte man das Käferholz möglichst als Kurzholz aufarbeiten. Einzelne starke Blöcke (über 56 cm am Stammdurchmesser) eventuell abtrennen, behandeln und dann bei Erreichen der Mindestlosgröße (15 Fm) als Starkholz vermarkten. Einzelblöcke können notfalls auch über den Vorstand vermarktet werden.

Ein gutes Käferauge und hoffentlich geringes Käferholzaufkommen wünscht der Vorstand.

FEUERWEHR

Feuerwehr Spiegelberg

Dienstag, 3. Juni 2025, 19.30 Uhr
Dienst, Brandbekämpfung

Altersabteilung
Freitag, 6. Juni 2025, 20.00 Uhr
Treffen, Feuerwehrgerätehaus

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

BEREITSCHAFTSDIENSTE DER GEMEINDE SPIEGELBERG

https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

ÄRZTEBEZIRK SPIEGELBERG
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für ganz Baden-Württemberg, Tel. 116 117
Für das Gemeindegebiet Spiegelberg einschließlich Teilgemeinden ist die **ärztliche Notfallpraxis Backnang** im Gesundheitszentrum Backnang, Stuttgarter Straße 107, zuständig.
Wer außerhalb der üblichen Sprechstunden der niedergelassenen Ärzte ärztliche Hilfe sucht, kann ab sofort die einheitliche **Telefonnummer 116 117** anrufen.

Montag - Freitag
18.00 - 22.00 Uhr Notfallpraxis Backnang, Stuttgarter Straße 107, www.notfallpraxis-backnang.de, Telefon 116 117, bei lebensbedrohlichen Erkrankungen immer die Nummer **112** wählen.

Samstag, Sonntag und Feiertag
8.00 - 22.00 Uhr Notfallpraxis Backnang, Stuttgarter Straße 107, Telefon 116 117, bei lebensbedrohlichen Erkrankungen immer die Nummer **112** wählen

22.00 - 8.00 Uhr **des Folgetages (Sa., So. und Feiertag)** gehfähige Patienten: Ambulanz des Klinikums Winnenden, Am Jakobsweg 1, 71364 Winnenden, Telefon 07195/591-0.

Bei dringenden medizinischen Problemen in der Nacht gilt diese einheitliche **Telefonnummer 116 117** von abends 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen. Mittwochs ist die Nummer schon ab 13.00 Uhr, freitags ab 14.00 Uhr freigeschaltet. An Wochenenden und Feiertagen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst jederzeit erreichbar.

Hausbesuchsanforderung für nicht gehfähige Patienten:
Notfallpraxis Backnang, **Telefon 116 117,**
für lebensbedrohliche Erkrankungen die Nummer **112** wählen.

FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHAUS REMS-MURR
Tel. 07191/9308655, E-Mail: frauenhaus@drk-rems-murr.de
Fax 07191/9307859

HILFETELEFON FÜR MÄNNER
Nicht nur Frauen sind von Gewalt betroffen. Die Vereine Sozialberatung Stuttgart und Pfunzkerle Tübingen bieten ein Hilfetelefon für Männer an, die von Gewalt betroffen sind. Betroffene können sich an die Rufnummer 0800/1239900 wenden.
Die Mitarbeiter des Hilfetelefons sind montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu erreichen.
Weitere Informationen gibt es auf www.maennerhilfetelefon.de.

AUGENÄRZTLICHER NOTFALLDIENST REMS-MURR-KREIS,
Seit dem 1. Juli wurde der augenärztliche Notfalldienst in den Landkreisen Stuttgart, Esslingen, Böblingen, Rems-Murr neu strukturiert:
Patienten wenden sich an die zentrale augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart.
Die Notfallpraxis hat geöffnet von Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 - 22.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig.
Sie erreichen den augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter **116 117 (Anruf kostenlos).**

GYNÄKOLOGISCHER NOTFALLDIENST REMS-MURR-KREIS
außerhalb der Sprechzeiten 18.00 - 8.00 Uhr,
Samstag sowie Sonn- und Feiertag
Tel. 01805/557890 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (nur aus dem Festnetz)

FACHÄRZTLICHER NOTDIENST
für die Chirurgie und Orthopädie Rems-Murr-Kreis außerhalb der Sprechzeiten 8.00 - 8.00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertag
Tel. 01805/557891

KINDERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
Für Spiegelberg und alle Teilorte gilt an Wochenenden und Feiertagen die zentrale Kinderarzt-Notfallnummer: **116 117 (Anruf kostenlos)**

ABWASSER/KLÄRANLAGE (z. B. bei Schäden an der Abwasserleitung durch Erdarbeiten)Tel. 0151/53720280

WASSERVERSORGUNG (z. B. bei einem Wasserrohrbruch)
Tel. 0160/96216071

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST
Jeweils 10.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr
Zentrale Notfalldienstansage über den Anrufbeantworter,
Tel. 0761/12012000

HNO-ÄRZTLICHER GEBIETSDIENST
außerhalb der Sprechstunden 8.00 - 8.00 Uhr,
am Samstag sowie Sonn- und Feiertag: 116 117 (Anruf kostenlos)

AMBULANTER HOSPIZDIENST, TEL. 07191/344194-0
Einsatzleitung für den gesamten Rems-Murr-Kreis
Unterstützung zu Hause, im Krankenhaus und im Pflegeheim
ambulantes@hospiz-remsmurr.de

KINDERHOSPIZ
Kinder- und Jugendhospizdienst Pusteblume, Tel. 07191/344194-0
Begleitung von sterbenden und trauernden Kindern und Jugendlichen bei Krankheit, Tod und Trauer • kinder@hospiz-remsmurr.de

Stationäres Hospiz Backnang, Telefon 07191/34333-0
stationaeres@hospiz.de

Kinder- und Jugendhospizdienst – Stiftung Sternentraum
Größeweg 100a, 71522 Backnang, Tel. 07191/3732432

Bitte vollständige Rufnummern wählen! (Hinweis: Anrufe unter den angegebenen Telefonnummern sind kostenpflichtig)

BEREITSCHAFTSDIENSTE APOTHEKEN

29.5.2025	Stifts-Apotheke Oberstenfeld, Großbottwarer Str. 45, 71720 Oberstenfeld, Tel. 07062/85 77
30.5.2025	Römer-Apotheke Benningen, Studionstr. 7, 71726 Benningen am Neckar, Tel. 07144/1 46 93
31.5.2025	Burg Apotheke Beilstein, Hauptstr. 43, 71717 Beilstein, Tel. 07062/43 50
1.6.2025	Schiller-Apotheke Backnang, Schillerstr. 36, 71522 Backnang, Tel. 07191/16 70
2.6.2025	Wald-Apotheke Mainhardt, Hauptstr. 38, 74535 Mainhardt, Tel. 07903/23 23
3.6.2025	Apotheke Kirchberg, Kirchplatz 1, 71737 Kirchberg, Tel. 07144/3 67 26
4.6.2025	Schiller-Apotheke Marbach, Güntterstr. 14, 71672 Marbach am Neckar, Tel. 07144/8 82 38 60

IBB-STELLE FÜR PSYCHISCH KRANKE MENSCHEN UND IHRE ANGEHÖRIGEN IM REMS-MURR-KREIS
Die IBB-Stelle ist eine vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis neu geschaffene unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen im Rems-Murr-Kreis.

Sprechstunden sind jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr (möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung) in der Schlossstraße 32, in 71364 Winnenden.
WICHTIG: Wir sind kein Notdienst!

Kontakt:
Montag - Freitag
von 9.00 - 17.00 Uhr
Mobil:
01590/4409800
AB Festnetz:
07195/9777345
Fax 07195/9777346
E-Mail:
info@ibb-rems-murr-kreis.de
www.ibb-rems-murr-kreis.de

BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND WÜRTTEMBERG E. V.
Beratungsangebot in der Augenklinik des Katharinenhospitals in Stuttgart. Das Beratungsangebot „Blickpunkt Auge – Rat und Hilfe bei Sehverlust“ bietet eine Erstanlaufstelle für Ratsuchende und Angehörige bei drohendem Sehverlust. Ausgebildete Peer-to-Peer-Beratende informieren und beraten zu allen Themen rund um die Sehbehinderung.

Das Beratungsangebot findet jeden Freitag von 13.00 - 16.00 Uhr im Klinikum Stuttgart statt. Um telefonische Voranmeldung unter 0711/12259838 wird gebeten. www.blickpunkt-auge.de

STANDESAMT

Geheiratet haben am

26.5.2025
Herr Daniel **Schick** und Frau Elena Sophie **Schick,** geb. Brenner
Im Rain 3, 71579 Spiegelberg

AUSSTELLUNGEN IN SPIEGELBERG

Besucherbergwerk Wetzsteinstollen

Öffnungszeiten Saison 2025

Vom 1. Mai bis 12. Oktober jeweils am 2. und 4. Sonntag des Monats von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerdem an:
- Christi Himmelfahrt (29. Mai)
- Pfingstsonntag (8. Juni)
- Pfingstmontag (9. Juni)
- Tag des Schwäbischen Waldes (21. September)
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- Letzter Öffnungstag: Sonntag, 12. Oktober

Führungen
Führung um 13.30 Uhr, 14.45 Uhr und 16.00 Uhr
Dauer ca. 1 1/4 Stunde

Eintrittspreise

Erwachsene ab 18 Jahren:	**3 €**
Kinder und Jugendliche bis 18:	frei

Gruppenführungen sind außerhalb der Öffnungszeiten nach Voranmeldung bei einer der unten stehenden Personen möglich:

Gruppen bis 10 Personen:	**30 €** pauschal
Gruppen mit mehr als 10 Personen:	**3 €**/Person

Kontakt und Voranmeldung:
Manfred Schaible, Tel. 07194/8422
m.schaible-spi@t-online.de
Roland Theophil, Tel. 07194/3810149
rosothe25@gmx.de

Das Wetzsteinstollen-Team
des Fremdenverkehrsvereins Spiegelberg e. V.
freut sich auf Ihren Besuch!

in Spiegelberg-Jux

„Wo das Reh sich versteckt“

In der Einladung zu der neuen Ausstellung im Rathaus wurde versehentlich der Name der Künstlerin nicht erwähnt. Es sind Bilder von Frau **Julia Matveyeva,** die Sie einlädt, diese während der Öffnungszeiten anzuschauen. M.Schaible

SENIOREN IN SPIEGELBERG

✿ DRK Spiegelberg
SENIORENSPORT

Termine im Juni 2025
25.6.

- Halle Jux: 9.00 – 10.00 Uhr
- Feuerwehrgerätehaus Spiegelberg: 10.15 – 11.15 Uhr

Bitte nicht vergessen:
Immer Getränk mitbringen! Eure Suse

PERSÖNLICHES

Ganz herzlich gratulieren wir zum Geburtstag am

2.6.2025 • Herr Richard Wayne **Moore**
Bergstraße 25, Spiegelberg, 70 Jahre

Unseren Jubilaren – auch denen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen – gratuliere
ich im Namen der Gemeinde Spiegelberg wie auch persönlich zu ihrem Ehrentag und wünsche ihnen für das neue Lebensjahr viel Gesundheit und Wohlergehen.

Max Schäfer, Bürgermeister

KINDERGARTENNACHRICHTEN

Waldkindergarten Kleine Füchse

Pflasterdiplom
1-1-2 Hilfe kommt herbei!
Letzte Woche absolvierten unsere Vorschüler ihr Pflasterdiplom.
Mit viel Freude und spielerisch verpackt schlüpften wir in Rollen von Verletzten und Helfenden. Natürlich können Kinder nicht so Erste Hilfe leisten, wie wir Erwachsene, doch sie können etwas anderes!

Trost spenden, kühlen, Pflaster aufkleben, sogar die schwierige Fingerkuppenverarztung mit dem Schneiden und Aufkleben des Schmetterlingspflasters meisterten sie mit Bravour. Sie können schnell Erwachsene zu Hilfe holen und wenn niemand in der Nähe ist, telefonieren. So lernten wir auch das richtige Absetzen des Notrufes am Telefon mit den W-Fragen: Wer ruft an, wo ist es passiert, was ist passiert, welche Verletzung ist zu erkennen, wie viel Personen sind beteiligt. Zum Schluss gingen wir nach draußen auf den Spielplatz, wo dann unser riesiger Kuscheltierelch einen Unfall hatte und sich schlimm verletzte. Gleich versorgten ihn die Kinder, doch der Arm war gebrochen und so setzten sie mit dem Spielzeughandy einen Notruf ab. Ganz aufgeregt sahen sie den echten Rettungswagen, mit Blaulicht und Martinshorn, angeflitzt kommen.

Denis, der Rettungssanitäter, eilte uns zu Hilfe! Zusammen mit ihm verarzteten wir ihn und trugen ihn in den Rettungswagen. Was es hier alles zu sehen gab. Neugierig durften wir alles anschauen und bekamen es kindgerecht erklärt. Das war so spannend und toll! Viel zu schnell ging der Vormittag vorbei und alle Kinder bekamen ihre Pflasterdiplomauszeichnung verliehen. Unser besonderer Dank gilt Denis, der sich extra Zeit genommen hatte!

Abfallbewusstsein zeigt sich bereits beim Einkaufen!!!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach-Spiegelberg

Wir bitten um Kontaktaufnahme nur über das Gemeindebüro in Sulzbach, Backnanger Str. 12
Tel. 07193/356,
Di., Do. und Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr
E-Mail: Gemeindebuero.sulzbach-spiegelberg@elkw.de

für Pfarramt Sulzbach und Spiegelberg
entweder an die Pfarramts-Mailadresse:
pfarramt.sulzbach-murr@elkw.de
oder persönlich: Pfarrer Günter Koschel
Tel. 0176/55914842, E-Mail: guenter.koschel@elkw.de

Pfarrerin Désirée Rupp
Tel. 07191/8095015, E-Mail: desiree.rupp@elkw.de

Jugendreferentin Anne Häußermann
Tel. 07193/930189, mobil: 01578/7870595
E-Mail: jugend@evangelisch-sulzbach-spiegelberg.de

Homepage
www.evangelisch-sulzbach-spiegelberg.de

Informationen und mögliche kurzfristige Änderungen erhalten Sie über unsere Homepage:
www.evangelisch-sulzbach-spiegelberg.de.

Über den QR-Code gelangen Sie leicht auf die Homepage

Wochenspruch aus Johannes 12,32:
Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.

Mittwoch, 28. Mai 2025
9.30 Uhr Krabbelgruppe „Mittwochskäferle“, Gemeindesaal Spiegelberg
15.30 Uhr Jungschar (5. – 7. Klasse), Gemeindehaus Sulzbach unten
Donnerstag, 29. Mai 2025 (Christi Himmelfahrt)
11.00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Taufe von Vivien Wahl (Gammel), Spiegelberg Juxkopf
Mit dem Posaunenchor
Opfer: Posaunenchor
Sonntag, 1. Juni 2025 (Exaudi)
9.30 Uhr Gottesdienst (Koschel), Ulrichskirche Sulzbach
Opfer: unsere Missionsprojekte
Montag, 2. Juni 2025
9.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Raupe Nimmersatt“, Gemeindehaus Sulzbach unten
12.00 Uhr Gemeinsam essen, Gemeindehaus Sulzbach
18.00 Uhr Posaunenchor Jungbläser, Gemeindehaus Sulzbach
19.30 Uhr Posaunenchor, Gemeindesaal Spiegelberg
Dienstag, 3. Juni 2025
18.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats, Gemeindehaus Sulzbach
19.00 Uhr Jugendkreis, Gemeindehaus Sulzbach, unten
19.00 Uhr Bibelgesprächskreis, Jugendraum Spiegelberg
Mittwoch, 4. Juni 2025
9.30 Uhr Krabbelgruppe „Mittwochskäferle“, Gemeindesaal Spiegelberg
15.30 Uhr Jungschar (5. – 7. Klasse), Gemeindehaus Sulzbach unten
Donnerstag, 5. Juni 2025
9.30 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Rasselbande“, Gemeindehaus Sulzbach und
13.30 Uhr Sprachtreff für Mamas und Kinder, Gemeindehaus Sulzbach und
16.00 Uhr Treffpunkt Pfarrscheuer geöffnet
19.00 Uhr Feierabendsuppe
20.00 Uhr Impuls: „Himmelwärts“
19.00 Uhr FitForFuture, Gemeindehaus Sulzbach
Freitag, 6. Juni 2025
15.30 Uhr gemischte Jungschar, Jugendraum Spiegelberg
Sonntag, 8. Juni 2025 (Pfingstsonntag)
9.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Nele Wahl (Rupp), Ulrichskirche
11.00 Uhr Gottesdienst (Rupp), Kirche Spiegelberg
Opfer: für aktuelle Notstände
Pfingstmontag, 9. Juni 2025 – kein Gottesdienst

Gottesdienst im Grünen an Christi Himmelfahrt
Am Donnerstag, 29. Mai 2025 (Christi Himmelfahrt), feiern wir wieder einen Gottesdienst im Grünen mit Taufe auf dem Juxkopf. Der Posaunenchor wird den Gottesdienst musikalisch begleiten. Wir laden Sie herzlich dazu ein.
Da es oben am Turm keine Parkmöglichkeiten gibt, bitten wir Sie, am Friedhofsparkplatz in Jux zu parken und den restlichen Weg zu Fuß zu gehen.

Gemeindebüro am Brückentag geschlossen
Am Freitag, 30. Mai 2025, bleibt das Gemeindebüro geschlossen.

Wichtige Information in eigener Sache
Unsere Pfarrstelle Sulzbach-Spiegelberg ist leider immer noch vakant.
Deshalb bitten wir um die Kontaktaufnahme vorrangig über das Gemeindebüro. Meistens können die Sekretärinnen Ihnen weiterhelfen.
Pfarrerin Rupp und Pfarrer Koschel sind nur als Vertretung in unserer Gemeinde tätig. Sie sorgen in erster Linie dafür, dass Gottesdienste stattfinden und dass Kasualien (Taufen, Trauungen und Beerdigungen) gesichert sind.
Für dringende Angelegenheiten, insbesondere Seelsorge, sind die Pfarrpersonen aber für Sie da.

Gemeinsam essen
Am Montag, 2. Juni, treffen wir uns um 12.00 Uhr wieder zum gemeinsam Essen im Gemeindehaus Sulzbach. Herzliche Einladung an alle, die nicht alleine zu Hause essen möchten.

Kindergarten Ziegeläcker mit Pfarrer Koschel in der Kirche
Im Mai hatten wir in unserem großen Morgenkreis Besuch von Pfarrer Koschel. Gemeinsam sangen wir Lieder und konnten ihn so kennenlernen.

Ein paar Tage später machten sich ca. 70 Kinder und alle Erzieherinnen auf den Weg in die Ulrichskirche. Kurz vor der Kirche hörten wir die Kirchenglocken, die extra für unseren Gottesdienst zu hören waren.
In der Kirche angekommen, suchten wir uns einen Platz und wurden von Pfarrer Koschel begrüßt. Gemeinsam schauten wir uns die Kirche an. Es gibt einen Taufstein, bunte Fenster und ein ganz großes Musikinstrument, die Orgel.
Nach einem weiteren Lied, einem Gebet und dem Segen machten wir uns wieder auf den Weg zurück in den Kindergarten.
Wir werden auf jeden Fall wieder kommen, um uns die Orgel anzuschauen und zu hören.
Vielen Dank für den Kindergarten-Gottesdienst an Pfarrer Koschel. (Text u. Bild: Kindergarten Ziegeläcker)

Seelsorgeeinheit Oberes Murrtal, Kath. Kirchengemeinde St. Paulus und St. Maria

SEELSORGEEINHEIT OBERES MURRTAL

Pfarrer Jose Antony
Blumstr. 30, 71540 Murrhardt
Tel. 07192/933939, Handy: 0163/7722850,
E-Mail: Jose.Antony@drs.de

Pfarrbüro St. Paulus
Friedhofstr.14, 71560 Sulzbach/Murr

Sekretärin:
Barbara Voß, Tel. 07193/248, E-Mail: StPaulus.Sulzbach@drs.de
Öffnungszeiten:
Mi., 8.00 – 11.00 Uhr und 16.30 – 19.30 Uhr

Pfarrbüro St. Maria, Blumstr. 30, 71540 Murrhardt

Sekretärin: Larissa Steinwender, Tel. 07192/5250,
E-Mail: StMaria.Murrhardt@drs.de

Homepage: www.se-oberes-murrtal.drs.de

Donnerstag, 29. Mai 2025 – Christi Himmelfahrt –
18.00 Uhr Rosenkranz, St. Maria
18.30 Uhr Eucharistiefeier, St. Maria
Freitag, 30. Mai 2025
19.00 Uhr eucharistische Anbetung, St. Maria
Samstag, 31. Mai 2025
18.30 Uhr Eucharistiefeier, Vorabend, St. Maria
Sonntag, 1. Juni 2025 – 7. Sonntag der Osterzeit –
9.00 Uhr Eucharistiefeier, St. Paulus
10.45 Uhr Eucharistiefeier, St. Maria
Montag, 2. Juni 2025
12.00 Uhr „Gemeinsam essen“, evang. Gemeindehaus
19.00 Uhr ökum. Friedensgebet, St. Maria, Murrhardt
Mittwoch, 4. Juni 2025
9.00 Uhr Eucharistiefeier mit Anbetung, St. Paulus
15.30 Uhr Trauercafé, Begegnungscafé Murrhardt
Donnerstag, 5. Juni 2025
18.00 Uhr Rosenkranz, St. Maria
18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Anbetung, St. Maria
Samstag, 7. Juni 2025
18.30 Uhr Eucharistiefeier, Vorabend, St. Maria

Sonntag, 8. Juni 2025 – Pfingsten –
9.00 Uhr Eucharistiefeier, St. Paulus, Friedensgebet
10.45 Uhr Eucharistiefeier, St. Maria
Montag, 9. Juni 2025 – Pfingstmontag –
10.00 Uhr Eucharistiefeier, Kapelle zur „Hl. Familie“, Spiegelberg
10.45 Uhr Wortgottesfeier, St. Maria

„Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit!“ (2. Korinther 3,17)
Am Sonntag, 18. Mai 2025, wurden 23 Jugendliche aus unserer Seelsorgeeinheit in St. Maria von Herrn Domkapitular Holger Winterholer gefirmt. In einem feierlichen Gottesdienst bekräftigten die Firmlinge, was ihre Eltern und Paten für sie mit der Taufe begonnen haben. Während der Zeit der Vorbereitung haben die Jugendlichen ihren Glauben vertieft und konnten so bei der Firmung ganz bewusst Ja sagen zu Gemeinde und Kirche.
Am Ende des feierlichen Gottesdienstes bedankten sich drei Firmlinge, stellvertretend für alle, bei Herrn Winterholer für seine Anreise aus Rottenburg, die persönlichen Worte und für die Spendung der Firmung mit einem regionalen Präsentkorb von der Murrhardter Rümelins-Mühle.
Viele helfende Hände haben dazu beigetragen, dass der Firm-Gottesdienst für die Firmlinge und ihre Paten sowie für die Familien ganz besonders werden konnte. Daher danken wir ganz herzlich Pfarrer Jose und den Ministrantinnen und Ministranten für ihre Begleitung und ihren Dienst, der Organistin Frau Koblinger für die musikalische Umrahmung, der Mesnerin Frau Römer für ihre Zeit, Frau Schönenberg für den wunderbaren Blumenschmuck, Frau Schönemann und Herrn Jentzmik für den Kommunionhelferdienst, der Fotografin Frau Scholz für das Festhalten der besonderen Erinnerungen, den Lektorinnen und Lektoren für ihren Dienst, den Sekretärinnen Frau Voß und Frau Steinwender für ihre Arbeit in den Pfarrbüros und der Kirchenpflegerin Frau Nentwich für ihr Engagement und ihre Unterstützung und der ganzen Kirchengemeinde für das Mitfeiern und die Begleitung im Gebet.
Wir gratulieren unseren 23 Jugendlichen herzlich zur Firmung und wünschen ihnen auch weiterhin, beschenkt und bestärkt mit dem Heiligen Geist, alles Gute. Möge sie alle der frei machende Glaube, die Liebe und der Segen Gottes auf ihrem Lebensweg begleiten. Christina Zügel

Aktuelle Informationen unter www://se-oberes-murrtal.drs.de/

Evang. Kirchengemeinde Prevorst

„Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ Joh. 12,32

Sonntag, 1. Juni 2025
9.30 Uhr Gottesdienst
Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.
Dienstag, 3. Juni 2025
19.45 Uhr Jugendkreis in Gronau
Mittwoch, 4. Juni 2025
19.30 Uhr Konfirmandenelternabend im Gemeindehaus Gronau
Sonntag, 8. Juni 2025 – Pfingstsonntag
9.30 Uhr Gottesdienst mit Lobpreis
Das Opfer ist nach dem Beschluss des KGR
für „invitare“ in Ludwigsburg bestimmt
Montag, 9. Juni 2025 – Pfingstmontag
9.30 Uhr Gottesdienst
Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

Evangelische Kirchengemeinde Wüstenrot

Evang. Pfarramt Wüstenrot-Neulautern
Ev. Kilianskirche Wüstenrot
Pfarrer i. A. Tim Behrensmeier, Tel. 01590/1129222
E-Mail: Pfarramt.wuestenrot@elkw.de
Homepage: www.wuestenrot-evangelisch.de
Tel. 07945/940040

Bürozeiten der Pfarramtssekretärin:
dienstags von 8.30 – 12.30 Uhr
donnerstags von 8.30 – 10.30 Uhr
freitags von 10.30 – 12.30 Uhr

Donnerstag, 29. Mai 2025 – Christi Himmelfahrt
10.00 Uhr Gottesdienst im Grünen auf dem Festplatz in Vorderbüchelberg
Thema: „Was steht ihr da und schaut zum Himmel?“ (Pfarrer i. A. Behrensmeier)
Es spielt der Posaunenchor Wüstenrot.
Freitag, 30. Mai 2025
15.30 Uhr Bibeltreff in der Sonnenhalde
Sonntag, 1. Juni 2025
9.30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche Wüstenrot
(Prädikantin Emmel)
Dienstag, 3. Juni 2025
20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus
Mittwoch, 4. Juni 2025
9.30 Uhr Krabbelgruppe Kirchenmäuse im Gemeindehaus
9.30 Uhr Bibelgesprächskreis im Gemeindehaus
20.00 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus
Freitag, 6. Juni 2025
15.30 Uhr Bibeltreff in der Sonnenhalde

Pfarrer i. A. Behrensmeier ist vom 30. Mai 2025 bis zum 2. Juni 2025 nicht im Dienst. Vertretung in dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten hat das Pfarramt Löwenstein, Pfarrer Burk, Tel. 07130/1365.

Evangelische Kirchengemeinde Neulautern

Tel. 07194/911024
Pfarrer i. A. Behrensmeier, Tel. 01590/1129222
Mail: **pfarramt.neulautern@elkw.de**rn

Bürozeiten der Pfarramtssekretärin:
mittwochs von 14.30 – 16.00 Uhr
Homepage: www.wuestenrot-evangelisch.de

Donnerstag, 29. Mai 2025 – Christi Himmelfahrt
10.00 Uhr Gottesdienst im Grünen in Vorderbüchelberg
(Pfr.i. A. Behrensmeier)
Sonntag, 1. Juni 2025
9.30 Uhr Gottesdienst in Wüstenrot
Montag, 2. Juni 2025
20.00 Uhr Posaunenchorprobe in Willsbach

VEREINSNACHRICHTEN

SV Spiegelberg

Stadtradeln
Der SV Spiegelberg macht dieses Jahr wieder bei der Aktion Stadtradeln mit. Wir würden uns freuen, wenn sich viele anmelden und mitradeln. Unter www.stadtradeln.de, Kommune Spiegelberg, Team SV Spiegelberg kann man sich anmelden und von 24.5. – 13.6.2025 Radkilometer für sein Team erstrampeln. Also, mitmachen! Wir freuen uns über viele Teilnehmer.

Dorfbühne Nassach

Liebe Mitglieder,
am Mittwoch, den 28. Mai 2025, um 19.30 Uhr findet die diesjährige Jahreshauptversammlung im Schulhaus in Nassach statt. Dazu laden wir recht herzlich ein!

Tagesordnung:
1) Begrüßung
2) Beschluss über Anträge
3) Berichte
4) Entlastungen
5) Wahlen
6) Verschiedenes

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme!

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Jux

Der Schwäbische Albverein, Ortsgruppe Jux und Wüstenrot, schnürt die Wanderschuhe und startet mit der Familienwanderung.

Wann: 1.6.2025
Uhrzeit: 10.30 Uhr
Wo: Sulzbach an der Murr am Parkplatz altes Freibad/ Seitenbachtal
Wegstrecke: ca. 5,5 km
Dauer: ca. 4 Std. inkl. Aufenthalt am Arboretum

Auf kinderwagentaugliche Wegen wird zum Arboretum gewandert. Spielerisch können Groß und Klein verschiedene Baumarten aus aller Welt sowie die Tiere, die im Wald leben, kennenlernen und entdecken. Nach einer Pause wird an den Spielplatz am alten Freibad zurück gewandert. Dort findet ein gemeinsames Grillen statt. Rucksackvesper, Grillgut und Getränke bringt jeder selber mit. Für das Grillgut steht am Parkplatz eine Kühlbox bereit.
Wir freuen uns auf viele Wanderer und Kinder.

Kleintierzuchtverein Z310 Spiegelberg

Am Samstag, 31.5.2025, findet ab 9.00 Uhr ein Arbeitseinsatz im und um das Vereinsheim statt. Dazu sind wieder viele fleißige Hände nötig. Im Anschluss daran findet der Probelauf der neuen Hähnchenfritteuse statt.

MSC Spiegelberg-Jux

Vorankündigung

TonArt

Frühjahrskonzert – ein klangstarker Abend

Mit strahlenden Gesichtern und einem abwechslungsreichen Programm präsentierte sich der Chor TonArt am vergangenen Samstag beim diesjährigen Frühjahrskonzert im Veranstaltungszentrum Planet Blue in Sulzbach. Unter dem Motto „Happy im Planet Blue“ luden die Sängerinnen und Sänger ihr Publikum zu einem musikalischen Abend voller Lebensfreude und packender Rhythmen ein.
Unter der Leitung von Armin Scherhaufer setzte der Chor sein Vorhaben um – ein mitreißender Abend, der gute Laune verbreitete. Die namengebende Soulnummer „Happy“ von Pharrell Williams durfte deshalb im Programm natürlich nicht fehlen. Weitere Pop- und Rockklassiker, wie „Walking on sunshine“, „Sweet home Chicago“, „Hey Jude“ und „Surfin USA“ luden zum Mitsingen und Mitklatschen ein. Doch nicht nur unbeschwerte Gute-Laune-Songs gehörten zum Programm, sondern auch einfühlsame Pop-Nummern, die Gänsehautmomente schufen, und die Sehnsucht nach Harmonie und Frieden gekonnt zum Ausdruck brachten. Die gefühlvoll leisen Töne von „From a distance“, „Bridge over troubled water“ oder auch „Eternal flame“ ergaben im Wechsel mit den lockeren, unbeschwerten Rhythmen ein abwechslungsreiches Programm.
Mit Anekdoten und persönlichen Impulsen zum Innehalten oder auch zum Schmunzeln führten die Sänger und Sängerinnen von

TonArt durch ihr Programm. So erfuhr das Publikum unter anderem, dass der Titel „Black Velvet“ nicht nur ein Tribut an Elvis Presleys markante Stimme war, sondern auch Markenname seines Haarfärbemittels. Wer hätte gedacht, welche Banalitäten ausschlaggebend für die Entstehung berühmter Hits sein können?
Für den perfekten Rhythmus und Beat sorgten die Gastmusiker Mario Talarico (Gitarre) und Björn Albrecht (Cajón), die zusammen mit den TonArt-Sängern Thomas Baum (Saxofon) und Henrik Jahn (Bass) sowie Chorleiter Armin Scherhaufer (Keyboard) den passenden Groove beisteuerten.
Viele Besucherinnen und Besucher verließen das Konzert mit einem Lächeln im Gesicht – ganz im Sinne des Abends: glücklich, einen unbeschwerten Abend zu genießen.
TonArt hat mit diesem Konzert nicht nur musikalisch überzeugt, sondern auch bewiesen, wie viel Kraft und Gemeinschaft in Chormusik steckt.

Sozialverband VdK Baden-Württemberg

Der Ortsverband informiert:
Große Gesundheitsmesse: Mittwoch, 9. Juli 2025, in Heilbronn
Die große jährliche VdK-Reha- und Gesundheitsmesse in der Harmonie Heilbronn hat Tradition: Sie öffnet für das breite interessierte Publikum – gratis und ohne Anmeldepflicht – am Mittwoch, 9. Juli 2025, von 8.30 – 14.00 Uhr ihre Tore. Diese Messe begleitet die alljährlich stattfindende Fortbildungsveranstaltung für Vertrauenspersonen für Menschen mit Behinderungen – die SBV-Konferenz.
Rund 40 Aussteller präsentieren auf dieser Gesundheitsmesse des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e. V. ihre Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der beruflichen Rehabilitation, Gesundheitsförderung und Barrierefreiheit: Von innovativen Hilfsmitteln über inklusive Angebote bis hin zu Informationen zu barrierefreiem Wohnen und Mobilität – die Palette ist vielfältig und richtet sich an Menschen mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen. Wie immer sind auch die VdK-Experten der Patienten- und Wohnberatung sowie ein Jurist des VdK-Sozialrechtsschutzes präsent.

Vorsorge:
Darmspiegelung ist nun auch für Frauen ab 50 Jahren Kassenleistung
Mit der Darmspiegelung, der Koloskopie, ist es möglich, Krebsvorstufen früh zu entdecken und zu entfernen, bevor sie sich zu bösartigen Tumoren weiterentwickeln. Männer ab 50 Jahren haben schon länger einen Anspruch auf eine Koloskopie im Rahmen der Darmkrebs-Früherkennung. Frauen konnten bisher diese Untersuchung erst ab 55 Jahren wahrnehmen. Das hat sich jetzt geändert.
Der neue Anspruch für Frauen besteht seit 1. April 2025. Einheitlich gilt nun: Frauen und Männer können ab 50 Jahren zweimal eine Darmspiegelung im Abstand von zehn Jahren durchführen lassen. Alternativ zur Darmspiegelung können Frauen und Männer ab 50 Jahren alle zwei Jahre einen Stuhltest machen. Wer sich zehn Jahre nach der ersten Darmspiegelung gegen eine zweite entscheidet, kann stattdessen Stuhltests machen. Bei auffälligen Stuhltests besteht außerdem immer ein Anspruch auf eine Darmspiegelung zur weiteren Abklärung. Weitere Informationen gibt es online auf den Seiten des Bundesgesundheitsministeriums unter Themen und Prävention.

Schwerbehinderung: Ein Jahr Stellenpool im Land
Seit dem Doppelhaushalt 2020/2021 bewilligt der Landtag regelmäßig zehn Millionen Euro für einen Stellenpool für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung, doch die Beschäftigungsquote der Landesbehörden sinkt weiter – auf 3,88 Prozent. „Wir fordern Sozialminister Lucha auf: Erarbeiten Sie endlich nachhaltige Konzepte für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung! Es ist unverantwortlich, dass gerade die Landesbehörden hier ihre Pflicht noch immer nicht erfüllen. Baden-Württemberg hat als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion!“, sagte Hans-Josef Hotz, Vorsitzender des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e. V.
Anfang Mai 2024 hatte das Land den Stellenpool gestartet: ein neues dreijähriges Projekt mit dem Versprechen, 100 Stellen für Menschen mit Schwerbehinderung zu schaffen und für ein Jahr zu finanzieren. Wie viele dieser Stellen bis jetzt besetzt wurden, ist jedoch nicht bekannt. 2023 hatten nur noch 3,88 Prozent aller Beschäftigten der Landesverwaltung eine Schwerbehinderung. Zwei Jahre zuvor waren es noch 4,12 Prozent. Baden-Württemberg verfehlt die Pflicht-Beschäftigungsquote für Menschen mit Schwerbehinderung seit 2015. Eigentlich müssen fünf Prozent aller Beschäftigten eines Betriebs ab 20 Angestellten Menschen mit Schwerbehinderung sein. Ansonsten wird als Strafe eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt fällig. Die Landesregierung musste 2023 über 4,5 Millionen Euro Strafe zahlen.

13 Millionen Menschen betroffen –
Inflation verschärft die Armut im Land
Der Armutsbericht 2025 des Paritätischen zeichnet ein düsteres Bild: Von 2023 auf 2024 ist die Armutsquote in Deutschland erneut um 1,1 Prozentpunkte auf 15,5 Prozent gestiegen. Demnach sind rund 13 Millionen Menschen von Einkommens-Armut betroffen – ihr Einkommen reicht nicht aus, um in angemessener Weise an der Gesellschaft teilhaben zu können. Alleinerziehende (Armutsquote von 27 Prozent) und Alleinlebende (29 Prozent) sind von Armut nach wie vor am stärksten betroffen. Aber auch junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren (24,8 Prozent) sowie Menschen ab 65 Jahren (19,4 Prozent) sind überproportional repräsentiert.
Zentrales Ergebnis des Armutsberichts 2025: Die Armut nimmt zu. Aufgrund der Inflation und der damit verbundenen Preisentwicklung werden die Armen kaufkraftbereinigt immer ärmer. So verfügten die Armen im Jahr 2020 noch über 981 Euro monatlich. 2024 lag das preisbereinigte Median-Einkommen der Einkommensarmen nur noch bei 914 Euro im Schnitt. Der Armutsbericht befasst sich außerdem mit materieller Entbehrung: Fünf Millionen Personen müssen in erheblicher materieller Entbehrung leben. Darunter befinden sich etwa eine Million minderjährige Kinder und Jugendliche sowie 1,2 Millionen Vollzeiterwerbstätige.

Fische e. V. Ortsverein Waiblingen

Am Samstag, den **31. Mai 2025**, trifft sich der „FISCHE“ e. V. um **15.00 Uhr** im Forum Süd, Martin-Luther-Haus am Danzigerplatz 36 in 71332 Waiblingen.
Unser Thema ist: **Ich benötige ein neues Hörgerät!**
Was gehört in ein Hörprotokoll, damit der Hörgeräteakustiker dieses optimal einstellen kann.
Referentin: **Frau Feit von Feit Hörzentrum Winnenden**
Ein Hörtagebuch ist eine effektive Methode, um den Hörstatus einschätzen zu können, damit der/die Hörakustiker/in eine bessere Grundlage zur Einstellung von Hörhilfen hat. Nebenbei wird der Betroffene gefordert, richtig zuzuhören, und zu kommunizieren, um Defizite selbst zu erkennen. Ein Hörtagebuch ist ein Protokoll der täglichen Herausforderungen des Hörbehinderten und soll alles enthalten, was dem Betroffenen das Hören erschwert. Es hilft dem/der Hörgeräteakustiker/in, sich ein vollständiges Bild von seinem Gehör zu machen. Was alles hineingehört, wie man es aufbaut, darüber sprechen wir ausführlich an diesem Nachmittag.
Jeder ist herzlich willkommen.
Fische e. V.-Vorstand

INFORMATIONEN DES REMS-MURR-KREISES

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Das Landwirtschaftsamt Backnang informiert:

Felderbegehungen 2025 mit Sachkunde Pflanzenschutz

Die nächsten Felderbegehungen mit Sachkunde Pflanzenschutz finden statt am:
Mittwoch, 4. Juni 2025, in Waiblingen-Hegnach, Beginn 18.30 Uhr, beim Demobetrieb zur Pflanzenschutzmittelreduktion Escher, Treffpunkt Verlängerung Esslinger Straße, nahe Café Kuhstall. Schwerpunkte: Sortenvorstellung im Winterweizen, Besprechung der Demoversuche zur Pflanzenschutzmittelreduktion sowie ein Stationenlauf zu aktuellen Themen im Pflanzenschutz.

Dienstag, 17. Juni 2025, in Welzheim-Vorderhundsberg, Beginn 19.00 Uhr, beim Betrieb Eisenmann, Treffpunkt Parkplatz Sternwarte. Schwerpunkte: Sortenvorstellung im Getreide, Besprechung der Demoversuche sowie Informationen zu aktuellen Themen im Pflanzenbau und Pflanzenschutz.
An den Felderbegehungen wird bei Bedarf eine gebührenfreie Fortbildungsbescheinigung nach § 9 Abs. 4 PflSchG über 2 Stunden ausgestellt.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Aus organisatorischen Gründen freuen wir uns jedoch über eine Anmeldung per E-Mail jeweils bis zum Vortag des Termins an landwirtschaft@rems-murr-kreis.de unter Angabe von Name und Vorname. Wer eine Fortbildungsbescheinigung benötigt, bitte zusätzlich noch Geburtsdatum und Nummer des Sachkundenachweises Pflanzenschutz angeben.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Das Landwirtschaftsamt in Backnang informiert:

Essen wie die Großen – Kindgerechte Kost nach dem ersten Lebensjahr

Zur Unterstützung von Eltern von Kleinkindern von 10 bis 15 Monaten bietet das Landwirtschaftsamt des Rems-Murr-Kreises in Kooperation mit der BeKi-Referentin Nina Nowak kostenfreie Online-Vorträge an.
Ihr Kind wird selbstständiger und entdeckt neugierig das Familienessen. Worauf müssen Sie bei der Lebensmittelauswahl Rücksicht nehmen und wie gelingt eine schonende Zubereitung? Dies und noch viel mehr erfahren Sie beim Online-Vortrag am **Donnerstag, 5. Juni 2025,** von 19.00 – 20.30 Uhr.
Eine Anmeldung ist unter E-Mail: ninanowak@outlook.com bis 1 Tag vor Veranstaltungstermin möglich.

Landratsamts Rems-Murr-Kreis

Rems-Murr-Kreis unterstützt Klimaschutzprojekte mit 50.000 Euro

Förderprogramm „Dein Klimabudget zum Anpacken" – jetzt bewerben!
Mit seinem Förderprogramm „Dein Klimabudget zum Anpacken" unterstützt der Rems-Murr-Kreis Klimaschutzprojekte von Vereinen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Jugendgruppen, Schulen, Bürgerinitiativen, Religionsgemeinschaften und Privatpersonen finanziell. Damit soll ehrenamtliches Engagement für den Klimaschutz unterstützt und ermöglicht werden. Im diesjährigen Fördertopf für den Zeitraum 2025/2026 stehen insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung. In den vergangenen Jahren wurden bereits Baumpflanzungen, Dachbegrünungen, Artenvielfaltgärten, Fahrradservicesäulen, Informationsveranstaltungen und Bildungsaktionen finanziell unterstützt.

Was wird gefördert?
Gefördert werden Projekte, die

- einen nachweisbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten,
- mindestens zwei weitere Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen berücksichtigen und
- im Rems-Murr-Kreis durchgeführt werden oder die Antragstellenden im Landkreis ansässig sind.

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der Projektkosten. Zusätzlich können ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunden auf den Eigenanteil angerechnet werden – so kann sich der effektive Fördersatz weiter erhöhen.

Antragstellung bis 31. Juli 2025 möglich
Förderanträge können bis zum 31. Juli 2025 beim Amt für Klimaschutz des Landratsamts Rems-Murr-Kreis eingereicht werden. Über die Bewilligungen wird im September 2025 entschieden.
Das Förderprogramm ist Bestandteil des Klimaschutz-Handlungsprogramms des Rems-Murr-Kreises für die Jahre 2023 bis 2026. Alle Informationen rund um das Förderprogramm „Dein Klimabudget zum Anpacken" sind im Klimaschutz-Portal auf der Homepage des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis unter https://www.rems-murr-kreis.de/klimaschutz zu finden. Rückfragen können per Mail an die Adresse klimaschutz@rems-murr-kreis.de gerichtet werden.

AKTUELLES NOTIERT

Volkshochschule Backnang

In den Pfingstferien – Kinder 8 – 12 Jahre (25F83006)
Mi., 18.6.2025, 10.00 – 16.00 Uhr
Bildungshaus, VHS, UG, Raum 13

Mit dem Smartphone unterwegs (25F50186)
Mo., 23.6.2025, 14.00 – 17.15 Uhr
Bildungshaus, VHS, EG, Raum 1

Stress – Stressbewältigung (25F10116)
Di., 24.6.2025, 18.30 – 20.30 Uhr
Bildungshaus, VHS, OG 1, Raum 8

Ein Blick auf die deutschen Geheimdienste Gestapo und Stasi – Der lange Abend (25F10111)
Di., 24.6.2025, 18.30 – 21.30 Uhr
Bildungshaus, VHS, EG, Raum 3

Reisgerichte aus aller Welt: indisch, spanisch, italienisch, asiatisch (25F30944)
Di., 24.6.2025, 18.00 – 21.30 Uhr
Bildungshaus, VHS Kochatelier, OG 1, Raum 6
Den Sommer ins Glas holen – Haltbarmachen und Einwecken von Lebensmitteln (25F30970)
Do., 26.6.2025, 18.00 – 21.00 Uhr
Bildungshaus, VHS Kochatelier, OG 1, Raum 6
Forelle und ihre Vielfalt (25F30923)
Fr., 27.6.2025, 18.00 – 21.30 Uhr
Bildungshaus, VHS Kochatelier, OG 1, Raum 6
Weitere Auskünfte unter:
Tel. 07191/9667.0, www.vhs-backnang.de

Köhler, Glasmacher und das alte Waldgewerbe

Naturpark Führung am 8. Juni, Pfingstsonntag in Mainhardt

Auf den Spuren des alten Waldgewerbes durchstreifen die Teilnehmenden der ca. 2,5-stündigen Tour mit Naturparkführerin Petra Kuch den Mainhardter Wald. Auf alten Grenzpfaden erfahren sie mehr über Glasmacher und vergessene Edelsteine. Die Tour startet um 10.00 Uhr in Mainhardt-Ammertsweiler. Der genaue Treffpunkt wird mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben. Die Kosten liegen bei 8 € für Personen über 16 Jahre. Die Strecke ist 5 km lang und überwindet 70 Höhenmeter, teils auf unbefestigten Wegen. Eine Anmeldung ist bis zum 7.6. unter kuch@die-naturparkfuehrer.de möglich.

Immobilien kaufen oder bequem verkaufen lassen? Wir machen das!

Wir sind Ihre Nr. 1 im Rems-Murr-Kreis, wenn es um den Traum der eigenen vier Wände oder den Verkauf der eigenen Immobilie geht.

Timo Flöther

Dieter Senge

Ihre Immobilienprofis vor Ort.

Tel. 07151 505-5566
immo@kskwn.de

Immobilien
Kreissparkasse Waiblingen

SCHAUSONNTAG
JEDEN ERSTEN SONNTAG IM MONAT*

VIVAAQUA
DIE WELLNESSWERKSTATT

Ihr Spezialist für Whirlpools und SwimSpas

*ohne Beratung/ohne Verkauf

01.06.2025
10:00 - 16:00 UHR

FERDINAND-PORSCHE-STRASSE 3
73479 ELLWANGEN

WWW.VIVA-AQUA.DE | 07961/933 83-0

Der Umwelt zuliebe

Achtung! Achtung! Große Schrottabfuhr!

Am **Dienstag, dem 3. Juni 2025,** wird eine Alteisensammlung in Spiegelberg und allen Ortsteilen durchgeführt.
Wir holen kostenlos ab: Motoren, Badewannen, Rohre, Motorräder, Fahrräder, Stangen, Holz-Kohle-Öfen, Töpfe, Felgen, Guss, Industrie- und Baumaschinen, Anhänger ohne Räder, Dachrinnen, Heizkörper, Baukräne, Bagger, Raupen, Landmaschinen, Aluminium, Kabel, Messing, Blei, Kupfer sowie Tanks in 2 Teilen.
BITTE bis morgens 7.00 Uhr GUT sichtbar bereitstellen. Für Gegenstände, die zufällig an der Abfuhrstelle stehen, wird keine HAFTUNG übernommen.
Nicht abgeholt werden: Spülmaschinen, Trockner, Kunststoff, Fernseher sowie Kühl- und Gefriergeräte, Staubsauger, Küchengeräte, Reifen, Holz, Sperrmüll und Gegenstände, die mit Öl oder Kraftstoff gefüllt sind. **Nicht abgeholtes Alteisen muss bis abends, 20.00 Uhr, telefonisch gemeldet sein.**

Nähere Auskunft:
Firma Michael und Kevin Schneck, Wüstenrot
Tel. 07945/942730, 0174/1419918, 0157/73373767
Abholung und Demontagen auch zu anderen Terminen.
In Sachen Schrott sind wir für Sie da...

Bestattungen
BRAUN e. K.
Bestattermeister Gerd Rau

Murrhardt: Kirchrain 4 - 07192-**8830**
Sulzbach: Haller Str. 7 - 07193-**9316540**
Tag und Nacht für Sie erreichbar

www.bestattungen-braun.de bestattungen.braun@t-online.de

VOLLAUFLAGE
MITTEILUNGSBLATT SPIEGELBERG

Verteilung an alle Haushalte am 12. Juni 2025

In der **Kalenderwoche 24/2025 (12.6.2025)** wird das Amtsblatt der Gemeinde Spiegelberg an alle Haushalte verteilt (Druckauflage 1.090 Stück).

Diese erreichen Sie günstig zum normalen Anzeigenpreis von 0,90 Euro je mm Höhe bei 90 mm Spaltenbreite.

Für Ihre Werbung die ideale Voraussetzung, einen großen Interessentenkreis anzusprechen.

Als wichtigstes Informationsmedium
für das lokale Geschehen wird das Mitteilungsblatt
mit größter Aufmerksamkeit gelesen.

Vor diesem Hintergrund findet Ihre Anzeige allerhöchste Beachtung!

Letzter Abgabetermin für Ihre Schwarz-Weiß-Anzeige:
Dienstag, 10. Juni 2025, 12.00 Uhr

Letzter Abgabetermin für Ihre Farb-Anzeige:
Freitag, 6. Juni 2025

www.krieger-verlag.de

direkt beim Krieger-Verlag GmbH
Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0
Telefax 0 79 53/98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de

20 % Rabatt
statt 49,99 € **nur 39,99 €** mit dem Gutscheincode: rückenfit

Familie, Haushalt, Alltag – doch wo bleibst du?

Gönn deinem Körper die Pflege, die er verdient!
Nur für kurze Zeit: 20 % Rabatt auf deinen Rückenpräventionskurs!

- ✓ Flexibel: Trainiere von zu Hause, wann du Zeit hast
- ✓ Sicher: Wissenschaftlich belegte Übungen für bessere Ergebnisse
- ✓ Effektiv: Spürbare Erleichterung des Alltags nach wenigen Wochen

Sicher dir deinen Rückenpräventionskurs noch **heute!**

➔ **www.fitunited.online**

Scanne mich,
um sofort zu starten!

FITUNITED